

Mödling, 11.06.2025/S  
Unser Zeichen: 79/07

▶ **Besitzstörungen - neuer Unfug!**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Rahmen der Besitzstörungsabzocke gibt es ein neues Geschäftsmodell:

Wir wurden in letzter Zeit mehrfach damit konfrontiert, dass von Rechtsanwaltskanzleien außergerichtlich Forderungen aus Besitzstörungen mit Fahrzeugen geltend gemacht werden, die offensichtlich verjährt sind. Gefordert werden regelmäßig die Abgabe einer Unterlassungserklärung, sowie meist Euro 240,00 an Kostenersatz.

Besitzstörungen müssen binnen 30 Tagen ab der Störung mit einem Fahrzeug und der anschließenden Auskunft aus der Zulassungsevidenz geltend gemacht werden. Üblicherweise benötigen die Behörden für eine Zulassungsauskunft zwischen einem Tag und maximal acht Wochen.

▶ Nach der Störung und der ohne Verzug angefragten Auskunft der Zulassungsbehörde muss binnen 30 Tagen die Besitzstörungsklage eingebracht werden!

Wird eine Forderung aus einer Besitzstörung, die länger als 3 Monate geltend gemacht werden, besteht der große Verdacht, dass diese verjährt ist.

▶ In solchen Fällen empfehle ich, weder die außergerichtlich geforderte Unterlassungserklärung abzugeben, noch den Kostenersatz zu leisten, sondern abzuwarten, ob eine Besitzstörungsklage erhoben wird, was meistens nicht der Fall ist.

Sollte eine Besitzstörungsklage erhoben werden, empfehle ich die Kontrolle der Rechzeitigkeit sollte diese tatsächlich gegeben sein, die Abgabe der Unterlassungserklärung und Bezahlung der Klagskosten in Höhe von rund EUR 400,00.

Mit besten Grüßen

Mag. Johannes Stephan Schrieffl  
anwaltschrieffl KG